

Hausordnung

für den Besuch von Veranstaltungen in der Vertretung des Landes Baden-Württemberg beim Bund in Berlin

Diese Hausordnung regelt die Rechte und Pflichten von BesucherInnen während ihres Aufenthalts in der Vertretung des Landes Baden-Württemberg beim Bund in Berlin (nachfolgend „Landesvertretung“) bei Veranstaltungen jeder Art

**Das Hausrecht der Landesvertretung gilt in allen Räumen und in den Grundstücksgrenzen der Außenanlagen der Landesvertretung. Das Hausrecht wird durch beauftragte MitarbeiterInnen der Landesvertretung ausgeübt. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Die Hausordnung für BesucherInnen ist fester Bestandteil des Besucher-
vertrages zwischen dem jeweiligen Veranstalter und seinen BesucherInnen | Gästen in der Landesvertretung. Ist die Landesvertretung nicht selbst Veranstalter, sondern vermietet sie ihre Räumlichkeiten an einen Fremdveranstalter, ist diese Hausordnung für BesucherInnen auch fester Bestandteil des Mietvertrages zwischen der Landesvertretung und dem jeweiligen Mieter | Fremdveranstalter.**

1. Zutritt und Aufenthalt

1.1 Der Zutritt und der Aufenthalt in der Versammlungsstätte vor, während und nach der Veranstaltungslaufzeit ist nur mit gültiger Eintrittskarte oder Gästeeinladung zulässig. Auf Nachfrage ist ein gültiger Personalausweis bzw. ein adäquater Beleg vorzulegen. BesucherInnen haben den auf der Eintrittskarte oder der Gästeeinladung für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz oder den vor Ort von beauftragten Mitarbeitern der Landesvertretung zugewiesenen Platz einzunehmen. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die BesucherInnen verpflichtet, nach Anweisungen des Kontroll- und Ordnungsdienstes oder auch der Polizei andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte oder Gästeeinladung vermerkt einzunehmen. Es dürfen nur die für die BesucherInnen vorgesehenen Zugänge benutzt werden. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte oder Gästeeinladung ihre Gültigkeit, es sei denn, die Gäste können sich bei Rückkehr an der Pforte erneut identifizieren bzw. legitimieren.

1.2 Die Landesvertretung verurteilt Veranstaltungen mit sexistischen, extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalten und spricht sich dafür aus, dass insbesondere weder die Freiheit und Würde des Menschen in Wort und Schrift verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen. Personen, die diese sexistischen, extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte verwenden oder verbreiten, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

1.3 Personen, die erkennbar unter Alkohol oder Drogeneinwirkung stehen, wird der Zutritt verwehrt oder werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.

1.4 Beim Einlass von BesucherInnen wird insbesondere darauf geachtet, dass keine gefährlichen Gegenstände wie Hieb-, Stich- und Schusswaffen sowie keine Getränke mitgeführt werden. Das Einlasspersonal ist autorisiert, Gegenstände von BesucherInnen im Rahmen der Einlasskontrolle zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit vor dem Einlass zur Veranstaltung in Verwahrung zu nehmen. Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge können daher diesbezüglich auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. BesucherInnen, die mit der Kontrolle oder der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von BesucherInnen führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden nicht eingelassen oder von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen BesucherInnen auf Erstattung eines eventuellen Eintrittsgeldes oder auf sonstigen Schadens- und Aufwendungsersatz besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden. Dies gilt insbesondere für Fackeln, pyrotechnische Gegenstände, Waffen aller Art oder sonstige gefährliche Gegenstände.

1.5 Das Sicherheitspersonal kann BesucherInnen den Eintritt verwehren, wenn diese unter 18 Jahre alt und nicht in Begleitung des gesetzlichen Vertreters (Personensorgeberechtigten) oder einer volljährigen Aufsichtsperson mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der gesetzlichen Vertreter sind.

2. Hausverbot und Verweis

2.1 Gegenüber BesucherInnen, die gegen die Festlegungen dieser Hausordnung verstoßen bzw. den Veranstaltungsablauf nachhaltig stören, kann ein Hausverbot erteilt werden. Hausverbote, die durch die Landesvertretung ausgesprochen werden, gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der Landesvertretung durchgeführt werden. Über die Aufhebung des Hausverbotes entscheidet die Landesvertretung auf Antrag nach billigem Ermessen.

2.2 Die Landesvertretung kann BesucherInnen, die gegen die Hausordnung verstoßen bzw. den Veranstaltungsablauf nachhaltig stören, vom Veranstaltungsort verweisen. Einen Anspruch auf Rückzahlung eines eventuell bereits entrichteten Eintrittsgeldes oder auf sonstigen Schadens- und Aufwendungsersatz haben diese BesucherInnen nicht.

3. Benutzung der Einrichtungen

3.1 Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind pfleglich und schonend zu benutzen.

3.2 Das Betreten von nicht für den Besucherverkehr zugelassenen Räumlichkeiten und Flächen sowie der technischen Betriebsräume ist den BesucherInnen untersagt.

4. Gegenseitige Rücksichtnahme

Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird. Die BesucherInnen nehmen im Sinne einer gebotenen Ordnung gegenseitig Rücksicht aufeinander. Jede/r BesucherInnen hat zu einer diskriminierungsfreien Atmosphäre beizutragen. Sexistische, rassistische und andere Diskriminierungen sind verboten.

5. Rauchverbot

Die Landesvertretung ist ein rauchfreies Haus. Es besteht in allen Versammlungsräumen der Landesvertretung grundsätzlich Rauchverbot. Die Landesvertretung erstreckt das Rauchverbot auch auf elektronische Zigaretten („E-Zigaretten“). Rauchen ist ausschließlich in den speziell gekennzeichneten, ausgewiesenen Raucherzonen gestattet. Soweit Verstöße gegen das Rauchverbot bekannt werden, wird die Landesvertretung die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um weitere Missachtungen zu verhindern.

6. Schließung und Räumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung von der Landesvertretung angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und auf dem Gelände aufhalten, haben den Aufforderungen des Ordnungsdienstes, der Polizei und der Feuerwehr unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.

7. Das Mitführen folgender Sachen ist verboten

Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können • Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge • Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind, vor allem Glas, Glasprodukte und Flaschen • Sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer • Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnische Gegenstände sowie Wunderkerzen • Fahnen oder Transparentstangen, die nicht aus Holz sind, die länger als 2 m sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist • Großflächige Spruchbänder, größere Mengen von Papier, Tapetenrollen • Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente • Sämtliche Getränke, Speisen und Drogen • Tiere • Rassistisches, fremdenfeindliches, antisemitisches, sexistisches und radikales Propagandamaterial • Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt).

8. Verbot kommerzieller Tätigkeiten

8.1 Den BesucherInnen ist es untersagt, auf dem Gelände der Landesvertretung Gegenstände jeglicher Art in der Absicht mitzuführen, sie zum Verkauf anzubieten oder in sonstiger Art für kommerzielle Zwecke zu verwenden. Gegenstände, die in dieser Absicht mitgeführt werden oder tatsächlich zum Verkauf angeboten werden, können vom Sicherheitspersonal und anderen autorisierten Personen entfernt oder bis zum Ende der Veranstaltung in Verwahrung genommen werden.

8.2 Weiterhin ist es den BesucherInnen untersagt, auf dem Gelände der Landesvertretung musikalische oder künstlerische Darbietungen sowie sonstige an eine Mehrzahl von Personen gerichtete Aufführungen und Zurschaustellungen durchzuführen, soweit dies nicht vorher mit der Landesvertretung abgestimmt wurde.

8.3 Bei schuldhaften Zuwiderhandlungen gegen die Ziffern 8.1 und 8.2 wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 Euro pro Verstoß sofort fällig. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt den BesucherInnen vorbehalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Landesvertretung bleiben hiervon unberührt.

9. Verbot von Ton-, Foto- und Filmaufnahmen

9.1 Den BesucherInnen ist es untersagt, Tonaufnahmen anzufertigen oder Dritten zu ermöglichen, solche Aufnahmen anzufertigen und/oder diese ganz oder teilweise über Telemedien wie Internet oder Telekommunikationsdiensten wie Mobilfunknetz zu übertragen, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen oder Dritten diese Handlungen zu ermöglichen.

9.2 Den BesucherInnen ist es nicht gestattet, professionelle Foto- und Filmgeräte und entsprechende Ausrüstung, die eine gewerbliche Verwendung vermuten lassen, zur Veranstaltung mitzubringen. Foto- und Filmaufnahmen, die am Veranstaltungsort gemacht werden, dürfen nur für private Zwecke verwendet werden. Jegliche kommerzielle Verwendung der Foto- und Filmaufnahmen ist untersagt.

9.3 Presse- und sonstige MedienvertreterInnen sind im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Berichterstattung von dem Verbot nach 9.1 und 9.2 ausgenommen. Auf Nachfrage ist eine gültige Jahresakkreditierung oder ein gültiger Journalistenausweis vorzulegen.

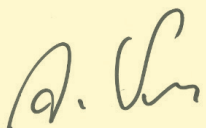
10. Foto- und Filmaufnahmen durch die Landesvertretung

10.1 Die Landesvertretung ist ein öffentlichkeitswirksamer Raum sowie ein Ort des Netzwerkens für verschiedene Akteure aus Wirtschaft, Politik, Medien, Wissenschaft, Kultur und Zivilgesellschaft. Die Veranstaltungen der Landesvertretung rufen in der Regel ein öffentliches Interesse hervor, sodass nach Zutritt mit Foto- und Videoaufnahmen zu rechnen ist.

10.2 Sofern der/die BesucherInnen während der Veranstaltung von der Landesvertretung oder von ihr beauftragten Dritten nicht nur beiwerkartig fotografiert und gefilmt werden und sie für die Herstellung und anschließende Verwertung dieser Foto- und Filmaufnahme keine gesonderte schriftliche Einwilligung gegenüber der Landesvertretung erklärt haben, haben die BesucherInnen dies dem Fotografen unmittelbar anzuzeigen und auf seine fehlende Einwilligung hinzuweisen.

11. Alarm

Bei Auslösung eines Alarms ist den Anweisungen der Landesvertretung unbedingt Folge zu leisten.



April 2018